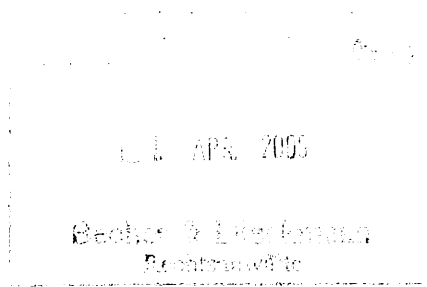




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 27.03.2009

Gesch.-Z.: 5316283 - 499

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Wiederaufgreifensverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1959 in [REDACTED] / Aserbaidschan

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Münsterplatz 5
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 29.09.2004 (Az.: 5113998-499) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Armeniens und der Russischen Föderation vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 29.09.2004 (Az.: 5113998-499) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist armenischer Volkszugehöriger, der im Rahmen des Asylverfahrens erklärte, von 1989 bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Russischen Föderation gehabt zu haben. Gemäß einer telefonischen Auskunft der ZAB Bielefeld vom 02.05.2008 spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich bei dem Antragsteller um einen armenischen Staatsangehörigen namens [REDACTED] handelt. Dies wurde auch vom Antragsteller im Rahmen des jetzigen Wiederaufgreifensantrages so angegeben. Eine offizielle Bestätigung der armenischen Behörden liegt bislang jedoch nicht vor.

D0045

Sein Asylerstantrag (Az.: 5113998-499) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 29.09.2004 abgelehnt. Seine hiergegen eingereichte Klage wurde durch Urteil des VG Köln vom 01.09.2006 (Az.: 11 K 7455/04.A) abgewiesen. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Rechtskraft trat am 05.04.2007 ein.

Am 14.04.2008 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsanwälte einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, tatsächlich sei der Antragsteller armenischer Staatsangehöriger und heiße [REDACTED], weshalb von der ZAB Bielefeld seine Personalien korrigiert worden seien (was wegen der fehlenden Bestätigung seitens der armenischen Behörden gemäß telefonischer Auskunft der ZAB Bielefeld vom 02.05.2008 tatsächlich nicht geschehen ist).

Mittlerweile sei der Antragsteller so schwer an Hepatitis C erkrankt, dass er eine 48-wöchige Therapie mit Interferon und Ribavirin beginnen müsse. Das Gesundheitsamt des [REDACTED] habe die Kostenübernahme für die Therapie im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes bewilligt. Eine adäquate Behandlung sei weder in Armenien noch in Aserbaidschan möglich. Bei Nichtbehandlung sei mit einer deutlichen Leberbefundverschlechterung zu rechnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Armenien und der Russischen Föderation vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifungsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wie-

deraufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Armenien und der Russischen Föderation auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Vorab ist festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher festgestellt werden kann, ob es sich bei dem Antragsteller tatsächlich um einen armenischen Staatsangehörigen handelt. Da im Rahmen des Asylverfahrens ausschließlich sowohl vom Bundesamt als auch vom VG Minden auf das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes, nämlich die Russische Föderation abgestellt worden war, waren somit Abschiebungshindernisse sowohl in Bezug auf die Russische Föderation als auch in Bezug auf Armenien zu prüfen.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a.a.O.).

Hinsichtlich beider Staaten ist jedoch übereinstimmend ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. In Bezug auf Armenien wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf den Botschaftsbericht der Deutschen Botschaft Jerewan vom 18.10.2005 (Az.: RK 516.80), wonach eine Behandlung mit Interferon in Armenien ca. 1.500 US-Dollar monatlich kosten würde. Durch die Verordnung Nr. 3838a des Gesundheitsministeriums der Republik Armenien vom 28.12.2004 wurden zwar die Virushepatiden, darunter die Virushepatitis C, in das Verzeichnis der Krankheiten aufgenommen, die eine vom Staat garantierte kostenlose stationäre ärztliche Hilfe erfordern. Der Staat übernimmt die Kosten der ethiotropischen Behandlung mit Interferon jedoch nicht.

Vorliegend wäre der mittellose Antragsteller jedoch keinesfalls in der Lage, monatliche Medikamentenkosten in Höhe von 1.500 US-Dollar bezahlen zu können.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung in der Russischen Föderation wird auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.03.2007 (Az.: 508-516.80/3 RUS) verwiesen, wonach die medizinische Grundversorgung in Russland zwar theoretisch grundsätzlich ausreichend ist, allerdings die medizinische Hilfe heutzutage in Russland oftmals eine Kostenfrage darstellt. Die Zeiten der kostenlosen sowjetischen Gesundheitsfürsorge sind vorbei. Eine beitragsfinanzierte medizinische Versorgung ist erst in Planung. Theoretisch hat zwar jeder russische Bürger das Recht auf eine kostenfreie medizinische Grundversorgung, doch in der Praxis erfolgen zumindest aufwendigere Behandlungen erst nach privater Bezahlung. Die Versorgung mit Medikamenten ist zumindest in Großstädten gut, aber nicht kostenfrei. Neben russischen Produkten sind gegen entsprechende Bezahlung auch viele importierte Medikamente erhältlich. Große Teile der Russischen Bevölkerung können sich teure Arzneien jedoch nicht leisten.

Gemäß einiger gängiger Internet-Apotheken kostet eine 168 Stück Packung des dem Antragsteller verordneten Präparates Copegus 200mg, die, da er sechs Tabletten pro Tag einnehmen muss, 28 Tage reichen würde, € 930,64. Das ihm ebenfalls verordnete Pegasys 180 (vier Stück) kostet € 1.121,79, so dass er insgesamt € 2.052,43 alleine an Medikamentenkosten (Laboruntersuchun-

gen, Bluttests etc. nicht eingeschlossen) bezahlen müsste, was dem mittellosen Antragsteller nicht möglich wäre.

Da ein Abbruch der Behandlung im derzeitigen akuten Stadium seiner Erkrankung zu einem Lebersversagen und somit zu seinem vorzeitigen Tod führen würde, war somit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Armeniens und der Russischen Föderation festzustellen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 29.09.2004 (Az.: 5113998-499) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

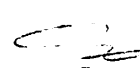

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Ausgefertigt am 30.03.2009 in Außenstelle Bielefeld

Schreiber 338